

Geschäftsordnung des VFT-Verwaltungsrat (Beschluss 17. 04. 2018)

Der Verwaltungsrat stellt seine Geschäftsordnung wie folgt fest:

§ 1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat wird bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des Verbandsrechts, der Satzung und dieser Geschäftsordnung gewissenhaft beachten.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied.

(2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Verwaltungsratsmitglieds gemäß §10(4) der Satzung. Wenn die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreterin/Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Verhinderung der/des Vorsitzenden

(1) Ist die/der Vorsitzende an der Wahrnehmung der Aufgabe gehindert, so nimmt seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

(2) Ist die/der Vorsitzende an der Leitung eines Verbandstages gehindert, so kann sie/er einen Vertreter für die Leitung des Verbandstages bestellen. Hat sie/er keinen Vertreter bestellt, so wählen die Verwaltungsratsmitglieder ein Mitglied des Verwaltungsrates zum Leiter des Verbandstages.

§ 4 Sitzung und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch die/den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen. Mit der Einladung ist der Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen mit Rederecht hinzugezogen werden können.

(3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters anwesend ist.

(5) Fasst der Verwaltungsrat Beschlüsse zu Gegenständen, die nicht oder nicht rechtzeitig mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden, so kommt der Beschluss zustande, wenn anwesende Verwaltungsratsmitglieder der Beschlussfassung nicht widersprechen und abwesende Verwaltungsratsmitglieder nach Zugang des Protokolls über die Verwaltungsratssitzung, in der der Beschluss gefasst wurde, nicht innerhalb von 2 Wochen beim Verwaltungsratsvorsitzenden widersprechen.

(6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder .

(7) Schriftliche, fernmündliche oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn sie die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihr/sein Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet. In diesen Fällen ist über die so gefassten Beschlüsse nachträglich ein Protokoll anzufertigen.

(8) Über die Beschlüsse und Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, jedem Verwaltungsratsmitglied zu übersenden und in der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung durch Beschluss des Verwaltungsrats zu genehmigen.

§ 5 Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben festlegen. Diese Ausschüsse sind dem Verwaltungsrat berichtspflichtig.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben, die ihm durch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, zu wahren. Dies gilt auch über die Beendigung des Amtes als Verwaltungsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind auf Verlangen des Verwaltungsrates alle vertraulichen Unterlagen an die/den Vorsitzenden zurückzugeben.

(2) Will ein Mitglied des Verwaltungsrates vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber die/den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorab zu unterrichten. Gegen den Willen der/des Vorsitzenden ist die Weitergabe nur erlaubt, wenn der Verwaltungsrat ihr zugestimmt hat.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder sind dem Verbandsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen. Interessenskonflikte sind dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat mit sofortiger Wirkung in Kraft.